Antrag um Gewährung eines Beitrages für Initiativen der ständigen Weiterbildung im Gesundheitsbereich CME

im Sinne des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14 und des Beschlusses der Landesregierung vom 15. März 2016, Nr. 294

Die Stempelmarke zu 16,00 Euro einfügen oder die Daten der Stempelmarke angeben:	
Identifikationskode	
Ausstellungsdatum	
/ /	
STEMPELSTEUER BEFREIT gemäß D.P.R. 642/1972, Tabelle B: ☐ Punkt 16 (öffentliche Körperschaft) ☐ Punkt 27/bis (Onlus) ☐ Absatz 5 Art. 82 D.Lgs. n. 117/2017 (ODV – APS) ☐ im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen ☐ Sonstiges: ……	
Die Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Stempelmarke sind erfüllt und die Stempelmarke wird nur für diesen Antrag verwendet. Im Sinne des Art. 37 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, wird die Stempelmarke zum Zwecke von etwaigen Kontrollen der zuständigen Ämter für 3 Jahre aufbewahrt.	

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Amt für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 81 41
E-Mail: pbb.ges@provinz.bz.it
PEC: pfc.pbb.san@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in:

Familienname		Vorname	
Steuernummer			

Gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Unternehmens/Verbandes/Genossenschaft:

Adresse		Postleitzahl		Gemeinde	
Steuernummer					
MWSt. Nr.					
PEC-Adresse		E-Mail-Adresse			
CME-Provider Kodex		☐	Onlus	☐	Nicht Onlus

ersucht

um die Gewährung eines Beitrages für die Durchführung von Initiativen der ständigen Weiterbildung im Gesundheitsbereich CME für das Jahr:	**20**__

Erklärungen und weitere Angaben

Ich erkläre unter meiner Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, dass:

- ich die detaillierte Beschreibung der einzelnen Initiativen, sowie alle Angaben und Informationen spezifischer und buchhalterischer Art in der Webanwendung GeCo - unter http://geco.provinz.bz.it eingegeben habe;
- das Unternehmen / der Verband / die Genossenschaft mit den gegebenenfalls bestehenden Beitragspflichten der Vorsorge, Fürsorge und auf Versicherungsebene, die im Sinne der geltenden Bestimmungen mit der Vorlage der Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) überprüft werden können, in Ordnung ist.

Weitere Finanzierungsanträge

☐	für die im vorliegenden Antrag enthaltenen Ausgaben **KEINE** Beitrags- und Finanzierungsanträge bei anderen Landesämtern und öffentlichen Einrichtungen unterbreitet wurden
☐	für die im vorliegenden Antrag enthaltenen Ausgaben Beitrags- und Finanzierungsanträge bei anderen Landesämtern und öffentlichen Einrichtungen unterbreitet wurden (in diesem Fall ist der entsprechende Beitrag als Eingang in den vorgesehenen Feldern der Modelle für die Kostenvoranschläge der Initiativen zu erklären)

Erklärung Vorsteuereinbehalt

der gemäß Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, gewährte Beitrag, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltungspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist: (1)

Nicht gewerbliche Organisationen

☐	Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; **(vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.
☐	Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben[2)] **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.
☐	Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. 460/97 eingetragen);[3)] **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**
☐	Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind; **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.
☐	Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kursen, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.

☐	Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung ..... befreit;(5) **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.

Unternehmen und gewerbliche Organisationen

☐	Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit (4) **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**;
☐	Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (**vorsteuereinbehaltspflichtig** Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des D.P.R. 917/86);
☐	Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**;
☐	Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**;
☐	Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**;
☐	Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen / Kurse, Schulungen **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**;
☐	Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung ..... befreit (5) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**.

Ich erkläre außerdem, dass ich eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen werde, insbesondere jene, die vom Art. 149 des D.P.R. 917/86 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

(1) Zutreffendes ankreuzen

(2) Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

(3) Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

(4) d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

(5) Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen.

Erklärung über die Absetzbarkeit der MwSt.

für die Festsetzung der zum Beitrag im Sinne des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14 zugelassenen Ausgaben die Mehrwertsteuer

☐	laut Art. 19, Abs. 1 und 19/ter des D.P.R. 633/72 vollständig absetzbar ist;
☐	laut Art. 19, Abs. 5 bzw. laut Art. 19/ter des D.P.R. 633/72 nur teilweise und für den Prozentsatz von ..... % absetzbar ist;
☐	nicht absetzbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des D.P.R. 633/72 nicht vorgesehen sind;

☐	nicht absetzbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von Art. 36/bis des D.P.R. 633/72 nicht vorgesehen sind (von der MwSt. freie Handels- und Berufstätigkeiten).

Erklärung zur Unternehmensgröße

dass das oben genannten Unternehmen/der Verband/die Genossenschaft in die folgende Kategorie fällt (bitte wählen):

Beschreibung	Anzahl Mitarbeiter	Umsatz	Bilanzsumme
□ Kleinunternehmen	weniger als 50	nicht mehr als 10 Millionen EUR	nicht mehr als 10 Millionen EUR
□ Mittleres Unternehmen	weniger als 250	nicht mehr als 50 Millionen EUR	nicht mehr als 43 Millionen EUR
□ Großunternehmen	mehr als 250	mehr als 50 Millionen EUR	mehr als 43 Millionen EUR

Beide Voraussetzungen (Anzahl der Mitarbeiter und Gesamtumsatz bzw. Anzahl der Mitarbeiter und Bilanzsumme) müssen erfüllt sein. Es müssen die **Voraussetzungen bezüglich, Umsatz oder Bilanzsumme** gegeben sein (die Entscheidung welches der beiden Parameter berücksichtigt wird, liegt beim Unternehmen).

Für die **Berechnung der Anzahl der Mitarbeiter** sind die Mitarbeiter des Unternehmens in Vollzeit heranzuziehen, einschließlich geschäftsführender Eigentümer und Partner, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Die Arbeit von Angestellten, die nicht das ganze Jahr oder in Teilzeit gearbeitet haben, ist in Bruchteilen zu berechnen. Lehrlinge mit einem Lehrvertrag, Studenten mit einem Ausbildungsvertrag und Mitarbeiter in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit werden nicht berechnet.

Die zur Berechnung der Mitarbeiter und der finanziellen Beträge verwendeten Daten sind jene des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres und werden **auf Jahresbasis** berechnet. Stellt ein Unternehmen fest, dass es die Schwellenwerte überschritten hat, verliert oder erwirbt es den Status eines mittleren oder Kleinunternehmens nur dann, wenn dieser in **zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren** überschritten wird.

Achtung: prüfen Sie die Richtigkeit der eingegebenen Daten auch in der Sektion "Benutzerdaten" des GeCo-Portals.

Veröffentlichungspflicht

erklärt, der Veröffentlichungspflicht gemäß Artikel 1 Absatz 125 und folgende des Gesetzes Nr. 124/2017 in folgender Weise nachzukommen:

☐	Veröffentlichung auf der Webseite (Link angeben): ……
☐	Veröffentlichung auf der Webseite der eigenen Berufsverbände (Link angeben): ……
☐	Veröffentlichung als Anhang zum Jahresabschluss und als Anhang zum eventuellen konsolidierten Jahresabschluss (dem Auszahlungsantrag beizufügen)

Datum

Unterschrift
des(r) gesetzlichen Vertreters(in)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd:dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes 14/2002 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore des Amtes für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen an ihrem Dienstsitz Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: dem Ministero dello Sviluppo Economico und der Europäischen Kommission. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Personenbezogene Daten werden nicht an Drittstaaten außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis 5 Jahre nach Gewährung des Beitrages.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift
des(r) gesetzlichen Vertreters(in)